

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 157/1956

§/Artikel/Anlage

§ 266

Inkrafttretensdatum

29.07.1956

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text**Belohnung des Vormundes:**

a) jährliche

§ 266. Emsigen Vormündern kann das Gericht aus den in Ersparung kommenden Einkünften eine verhältnismäßige jährliche Belohnung zuerkennen; doch darf diese Belohnung nie mehr als fünf vom Hundert der reinen Einkünfte betragen.